

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Verleihung einer Feuerwehr-
Ehrenkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**

Az.: 42-1512.00/2

Vom 30. September 1998

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verleihung einer Feuerwehr-Ehrenkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens (VwVFeuEZ) vom 22. September 1992 (SächsABl. S. 1430), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschläge (Anlage 2) sind in zweifacher Ausfertigung mit der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters auf dem Dienstweg dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Regierungspräsidien nehmen zu den Vorschlägen Stellung und legen sie dem Sächsischen Staatsministerium des Innern vor.“
2. In Nummer 3.6 Satz 2 werden nach dem Wort „Antragstellern“ die Worte „auf dem Dienstweg“ eingefügt.
3. Nummer 5.1 Satz 1:
 - a) Nach den Worten „ab dem 16. Lebensjahr“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach den Worten „ab dem 18. Lebensjahr“ werden die Worte „und nach dem 21. Juni 1997 ab dem 16. Lebensjahr,“ eingefügt.
4. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
„Das Feuerwehr-Ehrenzeichen ist mittig auf der linken oberen eingesetzten Brusttasche der Dienstkleidung zu tragen. Bei Damenbekleidung ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in ähnlicher Weise anzubringen. Mehrere Feuerwehr-Ehrenzeichen werden in gleicher Höhe nebeneinander getragen.“
5. Die Anlagen 1 (zu Nr. 2.1) und 2 (zu Nr. 3.3) werden neu gefasst.
6. Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. September 1998

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Ministerialdirigent

Anlage 1

Anlage 2